



Stadt Winterthur

Arbeitsversion nach FMB

Verordnung über die zentrale interne Briefpostzustellung

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Das Stadtparlament,

gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 und Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021,

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze der verwaltungsinternen Verteilung der bei der Stadt Winterthur eingehenden Briefpost.

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Die zustelltechnische Verarbeitung der Briefpost gilt für sämtliche in der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung vom 22. März 2023 genannten Verwaltungseinheiten und den Stadtrat sowie die Schulpflege.

² Der Stadtrat regelt die Ausnahmen.

³ Die unabhängigen Aufsichtsbehörden und die Parlamentsdienste können sich freiwillig der Postzustellung gemäss dieser Verordnung unterstellen.

Art. 3 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Die zustelltechnische Verarbeitung der Briefpost gilt für sämtliche physischen Briefsendungen, die an Verwaltungseinheiten gemäss Artikel 2 oder an deren Mitarbeitende adressiert sind.

² Der Stadtrat regelt die Ausnahmen und die speziellen Verarbeitungsregeln.

Art. 4 Grundsatz der zentralen Briefpostverarbeitung

¹ Physische Briefsendungen werden zentral zustelltechnisch verarbeitet.

² Die zustelltechnische Verarbeitung umfasst die folgenden Prozessschritte:

- a. Übernahme der an die Stadt Winterthur adressierten Briefsendungen
- b. Öffnung der Briefsendungen, sofern deren äusserlichen Merkmale nicht auf eine besondere Vertraulichkeit hinweisen
- c. Scannen der dafür vorgesehenen Briefsendungen in eine digitale Datei
- d. Zustellung der Briefsendungen auf digitalem und wo notwendig physischem Weg an die zuständige Verwaltungseinheit gemäss Adresse auf der Briefsendung
- e. Sichere Aufbewahrung der physischen Originale der nur digital zugestellten Briefsendungen während einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitdauer
- f. Datenschutzkonforme Vernichtung der physischen Originale nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäss Buchstabe e.

³ Die Inhalte der Briefsendungen werden von den Mitarbeitenden der für die zentrale zustelltechnische Postverarbeitung zuständigen Verwaltungseinheit nur insoweit zur Kenntnis genommen, als dies für die korrekte Verarbeitung notwendig ist.

⁴ Der Stadtrat bezeichnet die für die zentrale zustelltechnische Postverarbeitung zuständige Verwaltungseinheit und erlässt ausführende Bestimmungen zu deren Pflichten zum Schutz der zu verarbeitenden Informationen.

Stadt Winterthur

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	